

Beschlussvorlage

2021/SVS/263

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Mitgliedschaft im Regionalen Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz e.V. (RUN)

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Grit Lüders	<i>Datum</i> 13.12.2021 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	07.07.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die Mitgliedschaft der Reuterstadt Stavenhagen im Regionalen Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz e.V. (RUN e.V.) zum 01.07.2022.
2. Die Stadtvertretung beschließt die Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 1.450,00 € auf dem Produktsachkonto (PSK) 11100.56428000 (Verwaltungssteuerung) für den Mitgliedsbeitrag RUN e.V.. Die Deckung erfolgt in voller Höhe über das PSK 57500.56428000 (Informationszentrum).

Sachverhalt

Das Regionale Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz hat sich in den letzten Jahren in unserer Region etabliert. Der RUN e. V. besteht aus 60 Mitgliedern, die aus den unterschiedlichsten Branchen kommen und vom kleinen familiengeführten Betrieb bis hin zum weltweit agierenden Konzern reichen. Das Netzwerk unterstützt die regional ansässigen Unternehmen in den Bereichen Fachkräftesicherung und Nachwuchsgewinnung. Durch die enge Zusammenarbeit und die Verknüpfung von Kommunen, den Schulen und der Wirtschaft soll das Wirtschaftspotential der Region gehalten und weiterentwickelt werden.

Der Hauptausschuss hat am 06.10.2020 bereits eine Kooperationsvereinbarung mit dem Regionalen Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz e.V. mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen, die eine jährliche finanzielle Unterstützung durch die Reuterstadt Stavenhagen in Höhe von 0,50 Euro je Einwohner (ca. 2900 Euro) beinhaltet.

In der Mitgliederversammlung am 16.06.2021 wurde eine Satzungsänderung beschlossen, die nunmehr auch Kommunen eine Mitgliedschaft ermöglicht. Die Mitgliedschaft der Reuterstadt Stavenhagen im RUN e.V. bietet eine gute Möglichkeit, die Verbindung zu den ansässigen Unternehmen weiter zu vertiefen bzw. auszubauen,

denn eine gut funktionierende Wirtschaft ist ein wesentlicher Stützpfeiler für eine prosperierende Kommune.

Gemäß Beitragsordnung vom März 2022 beträgt der Beitrag für Kommunen 0,50 € pro Einwohner (basierend auf der Erhebung des statistischen Landesamtes). Durch die Mitgliedschaft im RUN e.V. wird der Zuschuss der Stadt Stavenhagen (PSK 57500.56428000) in einen Mitgliedsbeitrag und unter dem PSK 11100.56428000 verbucht.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € ca. 1400	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten € ca. 2900	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	RUN Leistungen 2021 und 2022 (öffentlich)
2	Vereinsatzung (öffentlich)
3	2022-06-13 BEITRAGSORDNUNG Maerz 2022 (öffentlich)

Leistungen RUN e.V. 2021/2022

Konkret laufende Projekte:

- Begleitung Personalstelle Citymanager
- Beschaffung SEM-Stelle Wirtschafts- und Tourismusförderin für Ivenack und die Region Stavenhagen
- Zertifizierung zum Tourismusort der Stadt Stavenhagen und Ivenack
- Betreuung bei vielen touristischen Themen, wie
 - Besucherlenkung
 - Couponsystem
 - Messenger Chatbot
 - POI-Datenbank
 - Touristische Karte
 - Besucherzentrum Meckl. Schweiz in Ivenack
 - Verbesserung Mobilität
 - Digitale Gästekarte
 - Vermarktung der Urlaubsregion (Kampagnenmarketing)

Mehrwert zur Mitgliedschaft für die Stadt und das Amt Stavenhagen:

- **Weiterhin Unterstützung für den Wirtschaftsbereich Tourismus**
- **Einbindung der Stadt Stavenhagen zur Austragung von Mitglieder-Treffen mit Themen zur Fachkräftesicherung**
- Enge Zusammenarbeit mit der Reuterstädter Gesamtschule im Bereich Berufsorientierung (z.B. Organisation von Unternehmensbesichtigungen, Praktika, Ausbildungsmesse usw.)
- **Unterstützung** der in Stavenhagen ansässigen **Unternehmen** im Bereich **Nachwuchskräftegewinnung und Fachkräftesicherung:**
 - WasserZweckverband Malchin Stavenhagen
 - Aviko Rixona
 - Gilles Planen GmbH mit Sitz in Stavenhagen
 - Internet- und Grafikagentur MACMV
 - EEW Energy from Waste
 - Metallbau Viebahn Basepohl
 - Oldtimer Pflegedienst in Jürgenstorf
 - OVVD in Rosenow
- **Themen aufgreifen**, die Stavenhagen betreffen und beschäftigen

- Einbeziehen in bestehende **Arbeitsgruppen „Leben & Wohnen“, Arbeitsgruppe „Gesundheit“ zur Sicherung der Ärzteversorgung und Arbeitskreis SchuleWirtschaft**
- **Unterstützung bei Förderanträgen, LEADER-Projekten**
- **Öffentlichkeitsarbeit**

Wir sehen uns als Partner der Stadt, der die regionale Entwicklung bei Projektanträgen, Förderprogrammen oder in der Kommunikation und Umsetzung begleitet.

Das RUN setzt sich, genau wie die Stadt Stavenhagen, für die Erhaltung und Weiterentwicklung des regionalen Wirtschaftspotentials ein. Nur ein attraktiver Lebensraum mit stabiler Infrastruktur bietet eine entsprechende Grundlage zum Leben und Arbeiten. Unser gemeinsames Ziel ist es, die Wirtschaft zu halten, Fachkräfte auszubilden und zum Bleiben zu begeistern.

Diese Arbeit möchten wir mit einer Mitgliedschaft der Stadt Stavenhagen verstetigen.

Vereinsatzung

Satzung "Regionales Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RUN - Regionales Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz e.V.“. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Sitz des Vereins ist Malchin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Demmin unter dem Registerzeichen 9 VR 440 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Leistungsstand und die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Unternehmen und Unternehmer/-innen in der Region durch geeignete Maßnahmen sowie den Ausbau bestehender oder durch Schaffung neuer Netzwerkstrukturen zu fördern und - in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Wirtschaftsorganisationen - auf die Gestaltung der Wirtschaftspolitik zur Wahrung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und des Berufsstands Einfluss zu nehmen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass
 - die Unternehmen und Unternehmer/-innen in der Region rund um den Kummerower und Malchiner See so sinnvoll vernetzt werden, dass der Nachteil der kleinteiligen Struktur abgemildert und somit ein spürbarer Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Region geleistet werden kann;
 - die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in allen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Belangen aufgebaut oder ausgebaut wird;
 - die Entwicklungspotentiale der Unternehmen zielgerichtet entfaltet und gestärkt werden;
 - geholfen wird, den größten aktuellen Herausforderungen, wie den Auswirkungen der demographischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern und der Energiewende besser gewachsen zu sein;
 - wirtschaftspolitische Fachgremien beraten werden;
 - Veranstaltungen, Seminare und Arbeitskreise über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen durchgeführt werden;
 - einschlägige Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden;
 - eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt wird;

letztlich der Zusammenhalt der Unternehmen in der Region gefördert wird.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes erhalten keine Vergütungen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch satzungsmäßige Aufgaben entstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:

a) Jede/-r selbstständige Unternehmer/-in, jedes Unternehmen und jeder unternehmerische Verband (selbstständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmern/-innen gleich);

b) andere selbstständig wirtschaftlich Tätige, die die Ziele des Vereins fördern und die nicht den berufsständischen Charakter verändern.

c) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins fördern.

d) Kommunen rund um den Kummerower und Malchiner See und zuständige Kammern der Region. Die Aufnahme setzt den Beschluss eines zuständigen kommunalen Gremiums zum Beitritt des Vereins und die Benennung eines festen Ansprechpartners voraus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt

Er muss spätestens sechs Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein erklärt sein und kann zum Schluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

2. Durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt oder seine sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit verfügt. Die Ausschlussverfügung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er ist vorher anzuhören.

Der Austritt oder der Ausschluss hat den Verlust jeden Anspruchs gegenüber dem Verein zur Folge. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder ruhen seine Mitgliedsrechte, so sind die übrigen Mitglieder nicht berechtigt, den/der Betreffenden mit Vereinsnachrichten zu versorgen oder sonst in einer Weise zu betreuen. Verstößt ein Mitglied gegen diese Bestimmung, so ruhen auch dessen Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der von ihr gewählte Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden,
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in.
- Sowie weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen, wobei eine Person die Aufgabe des/der Schatzmeister(s)/-in übernimmt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Verein wird vertreten durch den/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

4. Sofern ein Vorstandsmitglied aus dem kommunalen Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Auf dieser Sitzung ist über die Nachfolge bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu entscheiden.

5. Die Vorstandsbeschlüsse bedürfen nur der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Allgemeinen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderung ist eine drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit der Mitglieder notwendig. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, wird durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Der Auflösungsbeschluss ist dann mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gültig.

2. Die Mitgliederversammlung ist solange beschlussfähig, wie kein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird. Im Falle der Antragsstellung ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder erforderlich.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem/der Protokollführer/-in gegenzuzeichnen ist.

4. In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der vom Vorstand über das angelaufene Geschäftsjahr die Jahresrechnung vorzulegen und Bericht zu erstatten ist. Ferner haben die beiden Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten. Als dann ist über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen und soweit satzungsgemäß vorgesehen, sind Wahlen durchzuführen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zwei Mitglieder des Vereins sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Bestellung erfolgt auf 2 Jahre.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Malchin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung fälligen Mitgliedsbeiträge sowie Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

Malchin, den 16.06.2021

Regionales Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz e.V. · Stavenhagener Straße
31 · 17139 Malchin

BEITRAGSORDNUNG

RUN - Regionales Unternehmensnetzwerk Mecklenburgische Schweiz e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Vereinssatzung nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Beginnt die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, werden die Beiträge anteilig auf die verbleibenden Monate berechnet.

§ 3 Beiträge

Fördermitglieder	Beitrag / Jahr
Kommunen	0,50 € pro Einwohner (basierend auf Erhebung des statist. Landesamtes)
Natürliche Personen	300 €
Mitglieder	Beitrag / Jahr zzgl. 19% MwSt.
Unternehmen Anzahl der Mitarbeiter/Beschäftigte je Unternehmen	
bis 10	300 €
ab 11 bis einschließlich 20.....	500 €
ab 21 bis einschließlich 50.....	700 €
ab 51 Mitarbeiter.....	1.000 €
alle, die nicht zu den KMU zählen*	1.500 €

Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

* Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition der Europäischen Union:

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Mario Dill

1. Vorsitzender